



Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 56/22

06.06.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 15. August 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal/Raum 6, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ramsloh Blatt 2342, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Ramsloh	31	29/8	Gebäude- und Freifläche, Am Schwalbenberg 2 E	1035

an dem Grundstück Gemarkung Ramsloh Flur 31 Flurstück 29/8, Gebäude- und Freifläche, Am Schwalbenberg 14, 1035 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Obergeschoß und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 2341 bis 2342. Es bestehen Sondernutzungsrechte:

2/zu 1 Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Blatt 2339 Bestandsverzeichnis Nr. 1, dort eingetragen in Abteilung II unter Nr. 3

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.11.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 215.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Teil eines Zweifamilienhauses mit Zwischenbau als Erweiterungsbau nebst Gartenhaus und Kleintierstall. Baujahr ursprünglich 1957, Erweiterung 1978, Aufstockung und Neubau Eigentumswohnung 2003.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

Aleithe
Rechtspfleger